
Das baden-württembergische Grundsatzpapier zur Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

**Mathias Braun und Katrin Steinhilber
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg**

**Uwe Jung-Pätzold
Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim**

Im Jahr 2017 erscheint eine aktualisierte Neuauflage des baden-württembergischen Grundlagenpapiers zur Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz,¹ in welchem Aufgabe, Rollenverständnis und Positionierung der Jugendhilfe im Strafverfahren beschrieben sind. In Deutschland ist die strukturelle Beteiligung und Mitwirkung der Jugendhilfe in Jugendstrafverfahren seit 1922 gesetzlich normiert und immer wieder Gegenstand des fachlichen Diskurses. In unserem Nachbarland Schweiz gibt es diese Art der Mitwirkung der Jugendhilfe nicht. Wie dort Soziale Arbeit und Justiz in Jugendstrafverfahren kooperieren, ist u.a. Thema der nachfolgenden Referate von Prof. Dr. Jonas Weber und Lic. Iur. Marcel Riesen-Kupper.

Das baden-württembergische Grundlagenpapier hat mehrere Vorläuferpapiere. Deshalb hier zunächst ein Rückblick auf die Historie.

Der Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe

Nach zwanzigjähriger Diskussion zu den Anforderungen und dem Selbstverständnis eines zeitgemäßen Jugendhilferechts trat am 03.10.1990 (in

¹ https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2017-Jugendhilfe_im_Strafverfahren_01.pdf

den damaligen neuen Bundesländern) bzw. am 01.01.1991 (auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik) das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Kraft. Das KJHG ist in den Kanon der Sozialgesetzbücher als Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) eingegliedert. Mit dem Inkrafttreten des KJHG/SGB VIII ist nicht nur ein Gesetz durch ein anderes abgelöst worden, sondern es fand ein Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe statt. Das eher ordnungsrechtliche und eingriffsorientierte Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) wurde durch ein soziales Leistungsrecht abgelöst. Damit sollte eine Emanzipation der Jugendhilfe hin zu einem eigenständigen Aufgabenverständnis befördert werden.

Diesem neuen, im SGB VIII zu findenden Selbstverständnis der Jugendhilfe sollte eigentlich durch entsprechende Änderungen in anderen Gesetzen, welche die Aufgaben der Jugendhilfe ebenfalls berühren, entsprochen werden. Dies stand auf der Agenda der damaligen Bundesregierung und hätte damit auch zu Änderungen im JGG, insbesondere bei § 38, geführt. Aufgrund der damaligen unvorhersehbaren Herausforderungen der deutschen Wiedervereinigung mussten allerdings kurzfristig andere Prioritäten gesetzt werden, sodass das JGG im Hinblick auf die Rolle der Jugendhilfe bis heute eine Reformruine blieb.

Die Entstehung des ersten Grundlagenpapiers

Bis zum Jahr 2005 gab es in Baden-Württemberg zwei Landeswohlfahrtsverbände und an diese angegliedert zwei Landesjugendämter. Beim Landesjugendamt Baden gab es die Tradition zur Weiterentwicklung des fachlichen Diskurses in der Jugendhilfe u.a. mit der Durchführung von jährlichen Fachtagungen für Vertreter/innen der örtlichen Jugendämter. So hat sich zu Beginn der 1990er Jahre eine Jahrestagung der Jugendgerichtshilfen etabliert. Aus dem Kreis der Teilnehmer/innen dieser Fachtagungen wurde der Wunsch laut, sich angesichts des vorgenannten Paradigmenwechsels fachlich zu positionieren und die Aufgabe der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren aus dem zeitgemäßen Blickwinkel des SGB VIII zu beschreiben. Unter Federführung des Landesjugendamts Baden entstand Mitte der 1990er Jahre eine Arbeitsgruppe mit Vertreter/innen

aller badischen Jugendämter, welche diesen Wunsch aufgriff und ein entsprechendes Papier erarbeitete.

Anfang des Jahres 2000 erschien die erste Fassung des Papiers „Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“, herausgegeben vom Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt. Dieses Papier hatte eine Dreiteilung bestehend aus „Das Positionspapier – Die Arbeitshilfe – Der Anhang“.

Die Entscheidung zu dieser Unterteilung war weise gewählt und ist auch in den aktualisierten Fassungen beibehalten worden. Im **Positionspapier** ging und geht es um die Positionierung der Jugendhilfe im Verhältnis zu den anderen Akteuren im Jugendstrafverfahren, insbesondere im Verhältnis zur Justiz. Die ersten drei Sätze im Positionspapier – die so ohne Änderung in die aktualisierten Fassungen übernommen werden konnten – zeigen die Richtung auf. Gerade die klare Beschreibung der Unterschiedlichkeit bietet die Basis für eine gelingende Kooperation: „Straffälligkeit von jungen Menschen löst in Jugendhilfe und Justiz unterschiedliche Abklärungs- und Entscheidungsnotwendigkeiten aus. Jugendhilfe und Justiz sind zwei verschiedene Systeme mit unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben. Für beide Institutionen ist zu klären, welche Konsequenzen das Tätigwerden der jeweils einen Institution für die andere hat.“

Konsequenterweise wurde der Begriff Jugendgerichtshilfe vermieden (den übrigens auch das SGB VIII nicht verwendet) und von Jugendhilfe im Strafverfahren gesprochen.

Die **Arbeitshilfe** beschreibt die Tätigkeit der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren vor dem Hintergrund des im Positionspapier formulierten Selbstverständnisses und richtet sich an die Praktiker in den Jugendämtern.

Im **Anhang** sind Auszüge von für die Jugendhilfe im Strafverfahren relevanten Gesetzen, die Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg, die Polizeidienstvorschrift 382 sowie diverse andere Materialien zusammengestellt.

Auch in anderen Bundesländern erschienen um die Jahrtausendwende Papiere zur Mitwirkung des Jugendamtes in Jugendstrafverfahren, so z.B. in Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern. Die Papiere beschreiben jedoch eher die Tätigkeit und entsprechen daher in gewisser Weise der Arbeitshilfe des baden-württembergischen Papiers. Eine Beschreibung des Selbstverständnisses der Jugendhilfe im Strafverfahren, wie sie im Positionspapier zu finden ist, gibt es in anderen Bundesländern soweit ersichtlich nicht.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) übernimmt

Im Jahr 2005 fand in Baden-Württemberg die „teuflische“² Verwaltungsreform statt. Im Zuge dessen wurden die beiden Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und damit auch die beiden angegliederten Landesjugendämter aufgelöst. Mit Gründung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg entstand ein Landesjugendamt für das ganze Bundesland. In diesem neu gegründeten Landesjugendamt wurde die Wichtigkeit der Aufgabe der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren erkannt und als thematischer Schwerpunkt verankert. Die bisherige badische Tradition der Jahrestagungen für die kommunalen Vertreter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren wurde glücklicherweise übernommen, und dort entstand der Wunsch der Fortschreibung des Grundlagenpapiers für das gesamte Bundesland.

Unter Federführung des KVJS-Landesjugendamtes wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren aus badischen und württembergischen Jugendämtern eingerichtet. Das bisherige badische Papier wurde aktualisiert, gesetzliche und fachliche Neuerungen

² Der Ministerpräsident hieß damals Erwin Teufel.

eingearbeitet, und Anfang 2008 erschien die Neufassung mit Empfehlungscharakter nunmehr für ganz Baden-Württemberg. Die bewährte Dreiteilung („Das Positionspapier – Die Arbeitshilfe – Der Anhang“) wurde beibehalten. Ein positives Echo auf dieses aktualisierte Papier gab es über Baden-Württemberg hinaus. Beim Bundesministerium der Justiz – Referat Jugendstrafrecht; Täter-Opfer-Ausgleich – äußerte man sich anerkennend zur klaren Beschreibung des Selbstverständnisses der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Ergänzendes Papier zur Heranwachsendenregelung im JGG und zu ambulanten Maßnahmen

Diskussionen zur Verschärfung des Jugendstrafrechts, die z.B. im hessischen Landtagswahlkampf 2008 unsachlich und polemisch geführt wurden, aber auch Äußerungen des vormaligen baden-württembergischen Justizministers Goll zur regelhaften Einbeziehung Heranwachsender in das allgemeine Strafrecht, welche durch eine (gescheiterte) Gesetzesinitiative gekrönt wurden, führten dazu, dass sich Vertreter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren hierzu besonders positionieren wollten. Erneut wurde eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Landesjugendamts ins Leben gerufen. Im April 2011 erschien schließlich das „Positionspapier zur Heranwachsendenregelung im Jugendgerichtsgesetz und zu ambulanten Maßnahmen“. In diesem Papier wurde Bestrebungen zur Verschärfung des Jugendstrafrechts und zur regelhaften Einbeziehung Heranwachsender in das allgemeine Strafrecht mit fachlichen Argumenten eine Absage erteilt. Im zweiten Teil des Papiers wurde aber auch selbstkritisch dazu Stellung genommen, dass die kommunale Jugendhilfe ihrer Verantwortung auch für straffällig gewordene junge Menschen nachkommen muss. Ein Zurückfahren ambulanter Maßnahmen in Jugendstrafverfahren, die in Form von Jugendhilfeleistungen umgesetzt werden, wurde als kontraproduktiv abgelehnt und dafür plädiert, dass die Jugendhilfe weiterhin eine Vorreiterrolle für die Entwicklung erzieherischer Hilfen in Verknüpfung mit dem Jugendstrafrecht übernehmen muss. Bereits damals war vorgesehen, dieses ergänzende Positionspapier mit dem Grundlagenpapier zur Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem JGG im Rahmen einer Aktualisierung zusammenzuführen.

Leider kam es nachfolgend zu Personalwechseln beim KVJS, sodass zunächst ein verantwortlicher „Katalysator“ fehlte, und dann traten 2012 die Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes in Kraft. Dies hatte zur Folge, dass das Referat beim KVJS-Landesjugendamt, in dem der thematische Schwerpunkt der Jugendhilfe im Strafverfahren angesiedelt ist, das aber auch für die Erteilung von Betriebserlaubnissen von Jugendhilfeeinrichtungen nach § 45 SGB VIII zuständig ist, sich zunächst um die Umsetzung der Anforderungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz kümmern musste. Aus Kapazitätsgründen verzögerte sich daher die Zusammenführung und Aktualisierung der Papiere.

Die aktualisierte Fassung 2017

Im Laufe des Jahres 2015 konnte endlich die längst überfällige Überarbeitung und Zusammenfassung der Papiere angegangen werden. Aus Effektivitätsgründen wurde dies von einem kleinen Redaktionskreis von Vertretern aus den Jugendämtern des Landkreises Tübingen, des Main-Tauber-Kreises, der Stadt Karlsruhe und der Stadt Pforzheim unter Federführung einer Mitarbeiterin des Landesjugendamtes vorgenommen.

Die Zwischenergebnisse wurden auf der Jahrestagung der baden-württembergischen Jugendhilfen im Strafverfahren 2016 vorgestellt und Anregungen der dortigen Teilnehmer/innen aufgenommen. Wie vorgesehen wurden die Papiere aus 2008 und 2011 zusammengeführt und auf den aktuellen gesetzlichen und fachlichen Stand gebracht.

Die aktualisierte Fassung des Grundlagenpapiers behält die bewährte Dreiteilung („Das Positionspapier – Die Arbeitshilfe – Der Anhang“) erneut bei, wobei „Der Anhang“ zeitgemäß aus einer Sammlung von Links besteht.

Es besteht die ehrgeizige Absicht, das Grundlagenpapier zukünftig in kürzeren Abständen zu aktualisieren, wenn gesetzliche oder fachliche Änderungen dies erforderlich machen. Es wird daher zu gegebener Zeit zu prüfen sein, ob, wann und wie die Umsetzung der EU-Verfahrensrichtlinien

und die derzeit diskutierte SGB VIII-Reform (mit den im Referentenentwurf enthaltenen Ergänzungen zum § 52 SGB VIII und der Einführung eines § 37a JGG) zu einer Neufassung des Grundsatzpapiers führen.

Das baden-württembergische Papier zur Mitwirkung des Jugendamtes in Jugendstrafverfahren hat landesweiten Empfehlungscharakter. Mehr kann es nicht sein, denn die Ausgestaltung der Jugendhilfe vor Ort ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Aufgaben der Landesjugendämter sind in § 85 SGB VIII aufgezählt. Eine Unterordnung der örtlichen Jugendämter unter das Landesjugendamt oder gar eine Weisungsbefugnis des Letzteren gibt es nicht. Dennoch braucht es vor Ort gute fachliche Argumente, wenn man den Empfehlungen des Grundsatzpapiers nicht entsprechen wollte.

Das Verhältnis von Jugendhilfe und Strafrecht

Betrachtet man die beiden Systeme der Jugendhilfe und des (Jugend-)strafrechts wird schnell deutlich, dass beide Systeme sehr unterschiedlich und an vielen Stellen nicht besonders gut aufeinander abgestimmt sind. Die Justiz verfolgt im laufenden Strafverfahren in erster Linie das Ziel der Legalbewährung. Das heißt, der junge Mensch soll nach Abschluss des Verfahrens möglichst nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung treten.

Die Jugendhilfe betrachtet den jungen Menschen ganzheitlicher und hat den Auftrag, ihm zu einer positiven Gesamtentwicklung zu verhelfen (vgl. § 1 SGB VIII). Damit ist der Auftrag der Jugendhilfe wesentlich weiter gefasst. Es stellt sich für die Jugendhilfe somit immer die Frage, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den jungen Menschen in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und zu fördern. Daraus wird deutlich, dass der Begriff der „Erziehung“ deutlich weitreichender ist.

Das Tätigwerden der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren ist in § 52 SGB VIII begründet, welcher sich für die Ausgestaltung des Handelns auf die §§ 38 und 50 JGG bezieht. Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat den Auftrag, die (sozialen) Hintergründe und den Lebenskontext des jungen Menschen zu beleuchten und Zusammenhänge herzustellen. Betrachtet man die Begrifflichkeiten beider Rechtsnormen, wird auch hier deutlich, dass die beiden Systeme nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind, da mit den Begrifflichkeiten unterschiedliche Bedeutungen verbunden sind. Prof. Dr. Trenczek stellt in seinem Schaubild „**Zweispurigkeit der öffentlichen Sozialkontrolle von jungen Menschen**“³ die Unterschiedlichkeit der beiden Systeme gegenüber. Es macht deutlich, dass beide Systeme trotz gleicher Zielgruppe stark differieren. Es sollte daher das Ziel sein, diese beiden Systeme einander stärker und verlässlicher anzunähern. Hier sind die jeweiligen Akteure gefordert, Kooperationsvereinbarungen zu schließen und gelingende Kooperationsformen zu finden. Dies ist auch eine zentrale Aussage des Baden-Württembergischen Grundlagenpapiers.

Wie sieht die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren aus?

Die Grundlage für die Beteiligung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren ist in § 52 SGB VIII gelegt. Daraus ergeben sich drei Pflichtaufgaben gegenüber den Justizbehörden:

1. Prüfungspflicht: Die Jugendhilfe muss prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe für den jungen Menschen in Betracht kommen (im Gesetzentwurf zur Novellierung des SGB VIII können dies auch Leistungen anderer Leistungsträger sein).
2. Unterrichtungspflicht: Die Jugendhilfe muss die Justiz darüber informieren, welche Leistungen in Betracht kommen, damit die Justiz gegebenenfalls prüfen kann, ob ein Absehen von der Verfolgung bzw. eine Einstellung des Verfahrens möglich ist (Diversion).

³ http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veranstaltungen/dokumentationen/Buko2015/trenczekuebersicht_sozialkontrolle_von_jungen_menschen_trenczek_v1.pdf

3. Pflicht zur Betreuungskontinuität: Der junge Mensch soll bis zum Abschluss des Verfahrens vom selben Mitarbeiter der Jugendhilfe betreut werden. Eventuelle Zuständigkeitswechsel wegen Umzug der Sorgeberechtigten ö. ä. werden erst nach Abschluss des Verfahrens umgesetzt.

Diese Systematik spiegelt die grundlegende Methodik der Jugendhilfe (individuell und bedarfsorientiert) wider. Die Aufgabe der Jugendhilfe liegt folglich im ersten Schritt darin, eventuelle sozialpädagogische oder therapeutische Unterstützungbedarfe festzustellen und entsprechende Hilfen für den jungen Menschen einzuleiten. Um die Diversion zu fördern, ist es gemeinsame Aufgabe der Jugendhilfe und der Justiz, vielfältige Hilfen und Maßnahmen vor Ort zu entwickeln, die geeignet sind, dieses Ziel zu realisieren. Hierfür ist der persönliche Kontakt zum jungen Menschen, zu den Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls weiteren Bezugspersonen unerlässlich.

Darüber hinaus soll die Jugendhilfe im Strafverfahren bei den Haftprüfungsterminen und bei der Hauptverhandlung mitwirken. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend, jedoch kann das Gericht ausdrücklich auf die Unverzichtbarkeit der Teilnahme hinweisen und damit die Anwesenheit begründen. Im Grundlagenpapier wird ausdrücklich die fachliche Haltung vertreten, dass die Jugendhilfe nach Möglichkeit grundsätzlich an den Verhandlungen teilnehmen sollte. Eine andere Praxis widerspräche dem bereits beschriebenen Grundgedanken der Betreuungskontinuität. Um dies realisieren zu können, ist eine gute Kooperation zwischen der Justiz und der Jugendhilfe unerlässlich.

Selbstbestimmungsrecht des jungen Menschen

Dem Agieren der Jugendhilfe sind durch das persönliche Selbstbestimmungsrecht des jungen Menschen Grenzen gesetzt. § 8 Abs. 1 SGB VIII, der sich wiederum auf Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention begründet, gibt die Maßgabe vor, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ih-

rem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Dabei handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, welches Vorrang gegenüber dem Bestimmungsrecht der Sorgeberechtigten hat. Diese Vorrangigkeit stellt keinen Eingriff in das Elternrecht dar, sondern ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen, die von den Eltern und der Jugendhilfe nicht beeinträchtigt werden darf, sondern nach den Vorgaben des SGB VIII sogar gefördert werden muss. Folglich ist dieses Selbstbestimmungsrecht auch bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben im Jugendstrafverfahren zu beachten. Die Kinder und Jugendlichen sind bei der Auswahl der einzusetzenden Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe angemessen zu beteiligen. Dabei handelt es sich wiederum um ein Grundprinzip der Jugendhilfe, die grundsätzlich nach dem Freiwilligkeitsprinzip funktioniert und sich am individuellen Bedarf ausrichtet.

Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz

Die beiden Systeme Jugendhilfe und Justiz müssen sich darüber verständigen, wie sie zusammenarbeiten wollen. Zwingend erforderlich hierfür sind einzelfallübergreifende Absprachen, eine detaillierte Rollenklärung und eine konkrete Aufgabenverteilung.

Die Jugendhilfe hat beispielsweise in Ihrer Rolle eine Art „Anwaltsfunktion“ gegenüber dem jungen Menschen im Sinne des SGB VIII. Sie prüft und entscheidet nach sozialpädagogischen Grundsätzen, welche Hilfe angemessen erscheint, damit sich der junge Mensch zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln kann. Die Justiz sieht eher die Sanktion der „Tat“ als Mittelpunkt ihres Handelns.

Es mangelt nicht an Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Systemen. Zum Beispiel regelt der **§ 81 SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**, insbesondere Abs. 1 Nr. 2 Zusammenarbeit mit den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden.

Erstes Konfliktfeld: Kooperation auf Augenhöhe

Die Kooperation zwischen den Partnern sollte auf Augenhöhe erfolgen. Hier liegt zumeist das größte Spannungsfeld. Die Arbeit von Richtern/Staatsanwälten erfährt eine größere gesamtgesellschaftliche Wertschätzung als die der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in der Jugendhilfe, was auch die Berichterstattung in den Medien widerspiegelt. Dies ist ebenfalls ein gesellschaftliches Phänomen und kann unter Umständen für die Kooperation auf Augenhöhe zum Problem werden bzw. diese sogar gefährden.

Zweites Konfliktfeld: Der Erziehungsauftrag

Es besteht zwischen beiden Professionen kein Grundkonsens zum Erziehungsauftrag. Guter Wille allein reicht nicht aus, um ein fachlich angemessenes gemeinsames Handeln sicherzustellen. Die Verständigung auf eine gemeinsame Sprache ist von elementarerer Bedeutung. Ohne abwertend klingen zu wollen, aber die Berufe „Jugendrichter“/„Jugendstaatsanwalt“ sind in Deutschland wohl die einzigen Berufe mit pädagogischem Auftrag ohne eine entsprechende pädagogische Ausbildung. Für beide Bereiche fehlt in aller Regel die jeweilige Grundlagenausbildung. Rollenkonflikte zwischen Sozialarbeitern und Jugendrichtern/Jugendstaatsanwälten sind somit vorprogrammiert. Wer den Beruf des Jugendrichters/Jugendstaatsanwalts wählt, hat ein persönliches und oft auch grundsätzliches Verhältnis zu Strafe. Strafrecht bedeutet in gewisser Weise auch, Ordnung zu schaffen bzw. wiederherzustellen. Wer helfen will (Sozialarbeiter), hat den Klienten und seine Lebenswelt im Blick, weniger die strafrechtlichen Ordnungsprinzipien bzw. Konsequenzen. Beide Bereiche müssen sich inhaltlich klar abgrenzen und positionieren. Eine konstruktive Zusammenarbeit erfordert den Willen aller Beteiligten.

„Wer will, findet Wege, wer nicht will, findet Gründe.“

Haus des Jugendrechts

Das Haus des Jugendrechts ist eine besondere Form der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz. Es beschreibt die Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft sehr eng gefasst und in einem Gebäude/unter einem Dach verortet. In einem Haus des Jugendrechts arbeiten diese Stellen koordiniert zusammen, um Jugendkriminalität schnell zu bearbeiten bzw. zu verhindern.

Nachdem Mitte der 1990er Jahre die Jugendkriminalität einen neuen Höhepunkt in Deutschland erreicht hatte, wurde in Stuttgart als bundesweites Pilotprojekt das erste **Haus des Jugendrechts** konzipiert und **1999 eröffnet**. Das Haus des Jugendrechts wurde nach Baden-Württemberg 2005 in Rheinland-Pfalz, 2009 in Nordrhein-Westfalen und 2010 in Hessen eingeführt.

Aus Sicht der Jugendhilfe sind folgende Gelingensfaktoren für ein Haus des Jugendrechts maßgeblich:

- Unabhängige und primär auf die Förderung des jungen Menschen ausgerichtete Rolle;
- die sozialräumliche Ausrichtung;
- der junge Mensch muss die Möglichkeit erhalten, die einzelnen Verfahrensschritte angemessen zu reflektieren und
- Gewährleistung des Sozialdatenschutzes.

Auflagen und Weisungen

Ein weiteres Augenmerk richtet die Arbeitshilfe auf Auflagen und Weisungen bzw. ambulante Maßnahmen nach dem JGG. Die Jugendhilfe spricht sich für passgenaue Sanktionen aus, die auf die individuelle Situation des jungen Menschen abgestimmt sind.

Ambulante Maßnahmen sind nach § 10 Abs. 1 S. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Erziehungsmaßnahmen, die als Gebote und Verbote in die Lebens-

situation des Jugendlichen dann eingreifen, wenn er selbst keine Handlungsmuster mehr zu Verfügung hat und deshalb die Begehung weiterer Straftaten wahrscheinlich ist. Die Maßnahmen sollen nur dann zur Anwendung kommen, wenn es sich bei der Straftat um keine jugendtypische Verfehlung in Form von Bagatelldelikten, wie Diebstähle geringwertiger Sachen, Schwarzfahren oder leichte Sachbeschädigung, handelt. Im Folgenden werden die möglichen Auflagen und Weisungen kurz skizziert:

Arbeitsleistung

Sie stellt die am häufigsten angeordnete Sanktion im Jugendstrafverfahren dar und findet häufig in Form von Gruppenaktivitäten statt, die von pädagogischen Fachkräften begleitet werden.

Beispiele: gemeinnützige Arbeitsprojekte wie das Anlegen von Biotopen, Spielplätzen oder die Arbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung. Die Ausgestaltung der Arbeitsweisung sollte sich an den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gruppenmitglieder orientieren, Stigmatisierung vermeiden und einen Zusammenhang zum Schaden erkennen lassen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten **80 Stunden das Maximum** darstellen.

Betreuungsweisung

Sie ist eine sehr **eingriffsintensive Maßnahme**. Die vorgesehene Zeit beträgt 6 bis 12 Monate. Der Jugendliche erhält einen **Betreuungshelfer**, mit dessen Hilfe er Probleme bearbeiten soll.

Mögliche Inhalte wären: Beziehung zu Freundeskreis, Familie herstellen bzw. bearbeiten, Arbeits- und Wohnungssuche, angemessene Konfliktlösungsstrategien einüben etc.

Der Schwerpunkt dieser Einzelfallarbeit liegt auf der Hilfestellung in komplexen Lebenssituationen, weniger auf Sanktionen, Beaufsichtigung und Kontrolle seitens des Betreuers. Die umfassende Betreuung erfordert

einen hohen Arbeitseinsatz des Betreuers. Die Maßnahme muss auch während Krankheit und Urlaub des Helfers gewährleistet sein.

Sozialer Trainingskurs

Er ist eine Maßnahme zur **Vermeidung von Dauerarrest** und **Jugendstrafe**. Er sollte max. 3 bis 6 Monate dauern, kann aber auch freiwillig fortgesetzt werden. Es gibt verschiedene Kursformen, wobei die Gruppenarbeit vorherrschendes Mittel ist (max. 10 Teilnehmer). Die Gruppe trifft sich nach Möglichkeit einmal in der Woche. Die Themen sollten sich an der Lebenswelt orientieren und das soziale Umfeld (Freunde, Clique, Eltern) miteinbeziehen.

Neben der Gruppenarbeit soll Einzelbetreuung in Form von Einzelgesprächen stattfinden. Mehrtägige Gruppenveranstaltungen mit erlebnispädagogischer Ausrichtung sind ebenfalls vorgesehen (Zelten, Kajak, Wandern, Klettern).

Täter-Opfer-Ausgleich

Der **Täter-Opfer-Ausgleich** (TOA) ist eine kommunikative Form der Konfliktlösung zwischen Täter und Geschädigten. Ziel ist die konkrete Erarbeitung einer Wiedergutmachungsleistung an das Opfer in angemessener Form.

Beispiele: Entschuldigung, Arbeitsleistungen für den Geschädigten. Der TOA muss Angebotscharakter haben und auf Freiwilligkeit beider Seiten beruhen, d. h. er darf keinesfalls erzwungen werden. Er sollte als vorrangiges Mittel der außergerichtlichen Schlichtung verstanden werden, dem Täter seine Unrecht plastisch vor Augen führen, und in der Regel zur Verfahrenseinstellung führen. Der TOA gehört (noch) nicht zum Leistungskatalog der Jugendhilfe und wird in der Regel daher nicht über das SGB VIII finanziert. Dies stellt die Praxis immer wieder vor große Herausforderungen.

Auch die inhaltliche Weiterentwicklung dieser Maßnahmen ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Darüber hinaus können auch neue Maßnahmen in diesem Bereich entstehen, wenn der Bedarf bei jungen und straffällig gewordenen jungen Menschen vorhanden ist.

Da der Gesetzgeber die fachliche Erziehungskompetenz eher bei der Jugendhilfe sieht, bestimmt § 36a SGB VIII die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes. Das Jugendamt trägt nur dann die Kosten für die Durchführung von Weisungen und Auflagen, wenn es eigenständig eine den fachlichen Standards entsprechende Entscheidung darüber getroffen hat, ob und in welchem Umfang eine Maßnahme durchgeführt wird und wenn diese im Rahmen einer Jugendhilfeleistung umgesetzt werden soll.

Wird eine Weisung oder eine Auflage aus einem jugendrichterlichen Urteil nicht durchgeführt, weil das Jugendamt bei dem betreffenden jungen Menschen keinen erzieherischen Bedarf feststellt, wird die Brisanz des Themas deutlich und der erste Streitpunkt ist vorprogrammiert. Ein weiterer Streitpunkt ist die Finanzierung der angewiesenen Maßnahmen. Seit langem wird zwischen Jugendhilfe und Justiz über das Thema „Finanzierung von Weisungen“ gestritten.

Der Inhalt einzelner Weisungen nach dem JGG korrespondiert mit dem Inhalt einzelner Formen der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII. Der Richter kann die Inanspruchnahme von Heimerziehung und Erziehungsbeistandschaft anordnen (§ 12 JGG).

Beim Thema Finanzierung sind immer auch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Der Einsatz zusätzlicher Mittel für den Regelleistungskatalog der Jugendhilfe bedarf politischer Abstimmungsprozesse (z. B. Jugendhilfeausschuss).

Heranwachsendenregelung

Wir positionieren uns klar gegen eine grundsätzliche Zuordnung der Heranwachsenden zum allgemeinen Strafrecht. Wir nehmen Bezug auf die Darlegung von Dr. Ineke Pruin in ihrer Dissertation⁴, dass es keine überzeugenden Gründe für die regelhafte Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende gibt. Ambulante Maßnahmen nach dem JGG und auch Hilfen nach dem SGB VIII müssen auch für Heranwachsende Anwendung finden.

Heranwachsende sind Personen zwischen 18 und 20 Jahren; sie sind zivilrechtlich voll geschäftsfähig und deliktsfähig; strafrechtlich gelten Sonderregelungen, §§ 1 II, 105 ff. JGG. **Zum Beispiel § 106: Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende.**

Grundsätzlich gelten Heranwachsende als voll strafmündig. Sie werden aber im Strafverfahren teilweise wie Jugendliche behandelt. „Reifeverzögerungen“ sind hierbei ebenso zu beachten wie beispielsweise jugendtypische Verfehlungen. Die jugendtypischen Verfehlungen erreichen ihren Höhepunkt bis zu einem Alter von ca. 25 Jahren.

Betreuungskontinuität

Die Betreuungskontinuität durch einen Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren sollte durchgängig gewährleistet werden, auch während der Haft- bzw. Arrestzeit. Leider kann diese in der Praxis nicht immer gewährleistet werden, was unter Umständen einen gesamten Resozialisierungsprozess gefährden kann. Durch die persönliche Beziehung zu einer bestimmten Person können in der sozialen Arbeit viele Erfolge erzielt werden (Beziehungsarbeit). Die persönliche Beziehung ist ein entscheidender Wirkungsfaktor in der sozialen Arbeit. Carl R. Rogers hat die große Bedeutung der Beziehung für die Arbeit mit Menschen in eine

⁴ Pruin, I.: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Mönchengladbach 2007.

Frage umformuliert: „Wie kann ich eine Beziehung herstellen, die dieser Mensch zu seiner eigenen Persönlichkeitsentfaltung benutzen kann?“⁵. Rogers geht sogar so weit, dass es keinen Ansatz, keine Methode oder Technik gibt, die erfolgreicher sein kann als eine Veränderung, die durch die positive Erfahrung einer Beziehung zustande kommt. Positive Beziehungen beeinflussen das Handeln nachhaltig und zumeist ebenso positiv.

Prävention als Aufgabe der Jugendhilfe

Die Prävention spielt für die Jugendhilfe im Strafverfahren eine große Rolle. Die Jugendhilfe betrachtet immer den Gesamtkontext einer Sachlage. Es wird ein Bezug der Straftat zur Lebenswelt des jungen Menschen hergestellt. Hierbei werden die persönlichen und familiären Ressourcen ebenso berücksichtigt wie persönliche und familiäre Defizite sowie das gesamte Umfeld (Lebens- und Sozialraum).

Die Jugendhilfe sollte sicherstellen, dass der junge Mensch aktiv an seinem Verfahren beteiligt wird. Die Folgen seines Handelns sollten verdeutlicht werden. Das Erzielen einer Tateinsicht (Reflexion des eigenen Verhaltens) wird angestrebt. Der junge Mensch sollte die Chance erhalten, sein Urteil und die daraus resultierenden Sanktionen zu verstehen bzw. kognitiv zu erfassen. Hier wird auch der präventive Charakter zur Vermeidung neuer Straftaten deutlich.

Weiterentwicklung und Ausblick

Die Zielgruppe des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) nimmt in den nächsten Jahren zahlenmäßig ab. Innerhalb dieser Altersgruppe wird es in den nächsten Jahrzehnten eine deutliche Verringerung geben. Die Werte- und Normvorstellungen der Gesellschaft verändern sich. Durch Zuwanderung ist die Gesellschaft z. B. mit dem Thema „Frühehe“ befasst. Die Frühehe ist hierbei nicht immer mit einer „Zwangsverheiratung“ gleichzusetzen.

⁵ Rogers, C. R.: Entwicklung der Persönlichkeit: Psychotherapie aus der Sicht eines Therapeuten. 17. Aufl. Stuttgart 2009, S. 46.

Die Haltung zu bestimmten Delikten erfährt ebenfalls eine Wandlung. Zum Beispiel durch die Legalisierung von Marihuana zur Behandlung bestimmter Krankheitsbilder oder aber die Haltung der jungen Menschen zu Alkohol- und Drogenkonsum (Alkohol sei besser/schlechter als Marihuana...). Die jungen Menschen nehmen eine soziale „Bewertung“ des Suchtverhaltens vor.

Qualitätsstandards für die Jugendhilfe im Strafverfahren und die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz sollten entwickelt werden. Die Jugendhilfe muss sich fachlich stärker positionieren. Dies kann unter anderem geschehen durch die Stärkung der Lobbyarbeit der Jugendhilfe oder aber politisch darin bestehen, selbst aktiv zu werden. Die Jugendhilfe im Strafverfahren sollte ein professionelles Selbstverständnis entwickeln. Als Ideen der Weiterentwicklung können Qualitätszirkel oder die Kollegiale Beratung dienen.

Qualitätszirkel: Hier treffen sich in regelmäßigen Abständen Jugendrichter/Staatsanwälte und Sozialarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren und ggf. weitere Beteiligte (z. B. Lehrer) zum fachlichen Austausch. Diese Qualitätszirkel sind nicht zwingend an das Vorhandensein eines Haus des Jugendrechts gekoppelt.

Kollegiale Beratung: Richter bzw. Staatsanwälte können als Methode die Kollegiale Beratung nutzen. Diese Form ist eine Beratungsmöglichkeit unter beruflich Gleichgestellten. Es wird nach einer Lösung für ein konkretes Problem gesucht. Trotz aller Unterschiedlichkeiten der beiden Systeme Jugendhilfe und Justiz muss hervorgehoben werden, dass vielerorts bereits gelingende Kooperationen und konstruktive Dialoge zwischen den verschiedenen Professionen in Jugendstrafverfahren bestehen. Dieser Dialog sollte angesichts neuer gesellschaftlicher Herausforderungen und im Interesse der Jugendlichen weiter positiv fortgesetzt und vertieft werden.